



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.298

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 272/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Solarenergieanlagen auf Dächern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen derart abzuändern, dass die gesamte geeignete Dachfläche sowohl bei Neubauten als auch bei Dachsanierungen grundsätzlich mit Solarenergieanlagen auszurüsten ist.

Begründung:

Die Abwendung von fossilen Brennstoffen und von Kernenergie erfordert andere Energiequellen. Seit längerer Zeit besteht die Möglichkeit, Elektrizität mit Photovoltaikanlagen und Warmwasser sowie Heizenergie mittels Solarthermie zu produzieren. Trotz Subventionierung wird diese beinahe unerschöpfliche Energiequelle zu wenig genützt. Es muss ein Mehrfaches an Sonnenenergie genützt werden, um von den herkömmlichen Energiequellen wegzukommen, damit die Energie- und Klimaziele bis 2050 erreicht werden können. Es braucht gesetzlichen Druck.

Werden bei Neubauten Sonnenenergieanlagen bereits in die Planung einbezogen, ist der finanzielle Aufwand für die Installation relativ gering. Bei Dachrenovationen ergeben sich gute Synergien. Für beide Fälle gilt: Die Subvention, der Eigenverbrauch und der Rücklieferungsertrag von Elektrizität machen diese Energieproduktion schon heute wirtschaftlich interessant.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, dass die Solarenergie künftig wesentlich besser genutzt werden muss. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass sowohl thermische wie

auch elektrische Solaranlagen wirtschaftlich interessant sein können. Die dazu notwendigen Anreize oder Vorschriften sind in der heutigen Gesetzgebung allerdings noch ungenügend.

Die aktuelle Energiegesetzgebung verlangt einzig für neue und bestehende kantonale Gebäude bei ihrer Erneuerung eine aktive Solarenergienutzung, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist (Art. 52 Abs. 2 KEnG). Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Neubauten können thermische Solaranlagen für die Wärmeproduktion (Warmwasser und z.T. Heizung) oder für Standardlöseungskombinationen angerechnet werden. In der Regel werden dadurch nur wenige Quadratmeter der Dachflächen genutzt. Bei Gebäudesanierungen trägt eine Solaranlage zu einer besseren Gesamtenergieeffizienz bei, wofür entsprechend mehr Förderbeiträge zugesichert oder direkt als Förderbeitrag an die Solaranlage entrichtet werden. Der grösste Anreiz für vollflächige Solaranlagen besteht durch die Förderung der besonders energieeffizienten Plusenergiegebäude.

Bei der Massnahmenplanung zur Umsetzung der Energiestrategie hat der Regierungsrat bereits mehrere Massnahmen für die vermehrte Nutzung der Solarenergie aufgenommen, die teilweise durch überwiesene parlamentarische Vorstösse unterstützt werden. Die Massnahme 15-15 (entspricht Motion Kohler 301-2019) bezweckt, dass an kantonseigenen, geeigneten Infrastrukturen der Kanton grundsätzlich selbst Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie erstellt. Gute, konkrete Projektvorschläge von privaten Investoren werden auf ihre wirtschaftliche und betriebliche Machbarkeit geprüft und soweit diese gegeben sind, bewilligt bzw. realisiert.

Die Massnahme 20-20 soll die Anreize für Voll-Dach-Photovoltaikanlagen (grosse Anlagen) verbessern, damit Dachflächen besser ausgenutzt werden. Dies in Ergänzung zur Bundesförderung (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV), die kleine Anlagen begünstigt.

Mit der Massnahme 15-2 und der laufenden Energiegesetzesrevision ist vorgesehen, dass mindestens die Anforderung der Musterverordnung der Kantone (MuKEn 2014) zur Eigenstromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) erfüllt wird. Für ein Einfamilienhaus sind dazu lediglich rund 15 Quadratmeter Solarpaneele erforderlich, was nur etwa 10 bis 20 % der geeigneten Dachflächen entspricht.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Möglichkeiten sich bei der Revision des Energiegesetzes bieten, um möglichst vollflächige Solarenergieanlagen zu fördern oder zu fordern.

Verteiler

– Grosser Rat